Satzung des Bebauungsplanes 1 - 2006 "Industriegebiet Anklam" - Am Lilienthalring (OVP 49) - der Hansestadt Anklam

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl Nr. 791-8).

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekantmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .... die Satzung des Bebauungsplanes 1-2006 „Industriegebiet Anklam" der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Anklam, ...

Der Bürgermeister Siegel

M 1:2000

0 20 40 60 80 100m

Planzeichnung (Teil A) M 1: 2000

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
H Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen über OK angrenzender Erschließungsstraße

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
(W) Sammelwerbeanlage

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Bahnanlagen

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Unterirdisch verlegte Leitung
Hochspannungsleitung

7. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche
ö öffentliches Grün

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Übernahme aus der wirksamen 1. Änderung des FNP der Hansestadt Anklam: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Kreisstraße OVP 49
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
p private Maßnahme

9. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen (A) und (B) mit besonderen Nutzungseinschränkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Sichtdreieck

11. Hinweise

z. B. (1) Baufeldnummer
z. B. 179/10 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenzen
vorhandene Böschung
z.B. 10,74 Höhe über HN
vorhandene Bebauung
Nutzungsartengrenze
Zaunlinie

12. Erläuterung Nutzungsschablone

GI	
GRZ	H

GI - Industriegebiet
GRZ - Grundflächenzahl
H - Höhe baulicher Anlagen über OK zugeordneter Erschließungsstraße

13. Nachrichtliche Übernahmen

BD Bodendenkmal
(B) Biotop

Übernahme aus der wirksamen 1. Änderung des FNP der Hansestadt Anklam: Umgrenzung der Flächen mit Baubeschränkungen (Flugplatz, Richtfunktrassen) hier: Hindernisbegrenzung Flugplatz ohne Übergangsfläche 45 - 100 m

Straßenquerschnitt

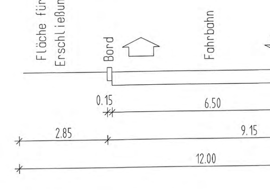

Ersatzmaßnahmen E 1 - Grabenverschlüsse in den Peendammer Wiesen und Anklamer Wiesen in den Naturschutzgebieten „Unteres Peenetal" und „Peenetal von Jarmen bis Anklam"

Gemarkung Anklam Peendamm Flur 1, Flurstück 134/2, 156
Gemarkung Anklam Flur 6, Flurstück 64

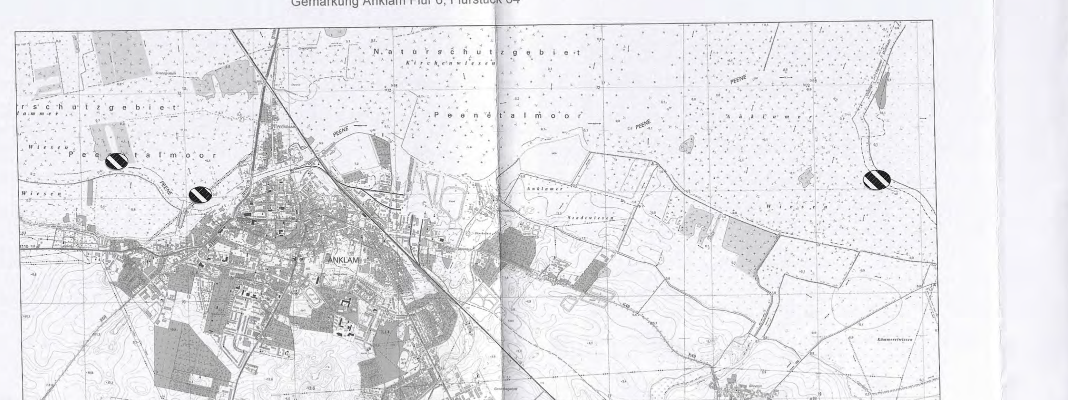

Übersicht über die Lage der Ersatzmaßnahmen E 2 bis E 4

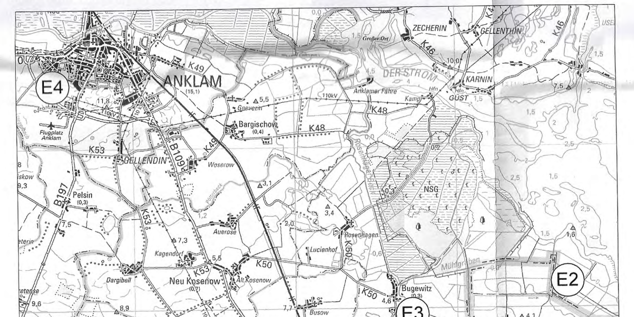

Ersatzmaßnahmen E 2 - Anpflanzung einer mehrreihigen Feldgehölzhecke

Gemarkung Bugewitz, Flur 7, Flurstück 94/1, 95/7, 98/4

M 1:19500

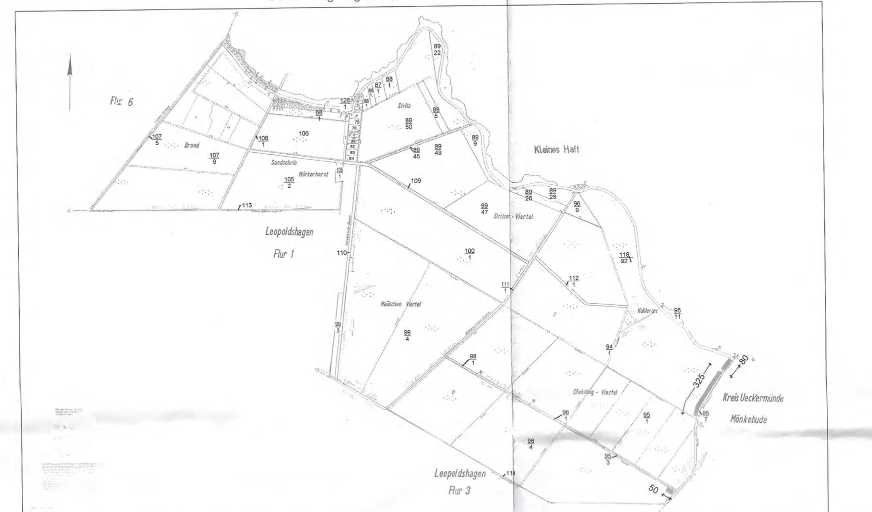

Ersatzmaßnahmen E 3 - Renaturierung eines Solls

Gemarkung Bugewitz, Flur 4, Flurstück 101/2

M 1:3750

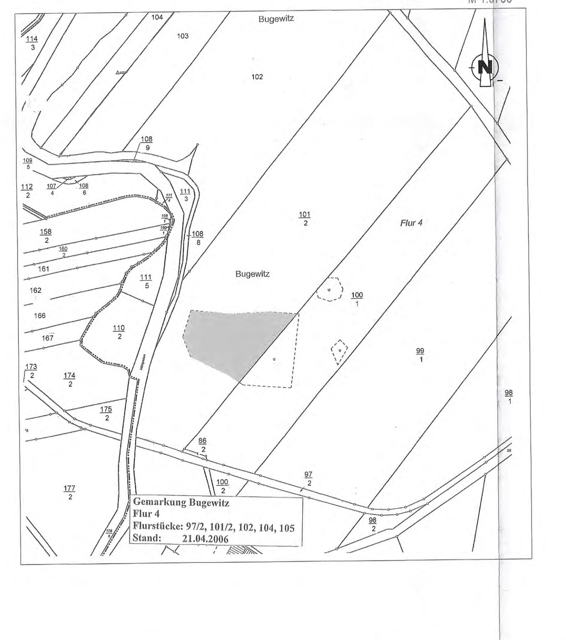

Ersatzmaßnahmen E 4 - Anpflanzung von Feldgehölzen mit einem Sukzessionsflächenanteil von 30%

Gemarkung Anklam, Flur 11
Flurstück 51/41 (Teilfläche)

M 1:9000

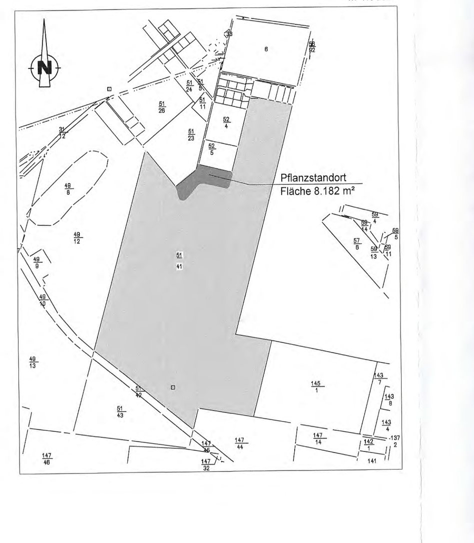

Text (Teil B)
(textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Industriegebiet G I sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Die Errichtung von Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen und Windenergieanlagen ist nicht gestattet. Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

1.2 Im Industriegebiet werden ausnahmsweise entsprechend § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - werden ausgeschlossen.

1.4 Im Industriegebiet G I sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben und anderen Industriebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und Industriebetrieben stehen. Die maximale Verkaufs- und Ausstellungsfläche für den Werksverkauf beträgt 300 m².

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

2.1 Die Grundflächenzahl wird mit maximal 0,8 festgesetzt.

2.2 Höhenbegrenzung

Im Industriegebiet ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen einschließlich der zum Betrieb notwendigen Einrichtungen von 30 m, bezogen auf die zugeordnete Erschließungsstraße, zulässig.

Eine Überschreitung der maximalen Höhe wird für Schornsteine, Antennenanlagen, technisch notwendige Dachaufbauten u. ä. um bis zu 10 % gestattet.

2.3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Im Bereich der Sichtdreiecke sind die Flächen von Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von maximal 0,70 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten. Innerhalb dieser Flächen sind Stellplätze unzulässig.

3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) - Kompensationsmaßnahmen -

3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsmaßnahmen -

3.1.1 Schutzpflanzung zur Einbindung des Industriegebietes (private Maßnahme)

Zur Einbindung des Industriegebietes in die umgebende Landschaft ist eine 20 m breite Schutzpflanzung am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes und eine 10 m breite Schutzpflanzung am südlichen Rand des Plangebietes mit Überhältern aus einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Hecke ist durch einen Wildschutzzaun zu schützen.

Die Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 225/12, 222/12 und 227.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen einer Feldgehölzhecke sind mit Sträuchern, Heistern und Überhältern folgender Arten zu bepflanzen:

Bäume I. Ordnung (Anteil ca. 25 %):	Bäume II. Ordnung (Anteil ca. 25 %):
Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hain-Buche) Prunus avium (Vogelkirsche) Sorbus aucuparia (Eberesche) Malus sylvestris (Wildapfel)	Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde)
Großsträucher (Anteil ca. 40 %):	**Kleinsträucher (Anteil 10 %):**
Corylus avellana (Hasel) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) Prunus spinosa (Schlehe) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Salix viminalis (Korbweide)	Salix caprea (Salweide)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 5 bis 7 Pflanzen einer Art. Es sind 2-mal verpflanzte Sträucher ohne Ballen 3 bis 4 Triebe 60 bis 100 cm hoch bzw. Heister 2-mal verpflanzt ohne Ballen 150 bis 200 cm hoch zu verwenden. Der Pflanzabstand der Sträucher bzw. Heister beträgt 1,0 x 1,0 m bzw. 1,5 x 1,5 m. Als Überhälter werden Hochstämme 3-mal verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 12 bis 14 cm gepflanzt.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine zweijährige Entwicklungspflege für die Pflanzung vorzusehen.

3.1.2 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (öffentliche Maßnahme)

Ziel der Maßnahme ist eine Nutzungsumwandlung der intensiv bewirtschafteten Ackerbereiche in eine extensiv zu bewirtschaftende Wiese mit Aushagerung des Standortes. Die ökologische Bodenfunktion ist durch Extensivierung und Aufwertung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen zu verbessern. Durch den Verzicht auf Dünger und chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie die Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke ist die Qualität des Grundwassers, die Versickerungsrate und die Speicherfähigkeit von Niederschlägen sowie die mikroklimatische Situation zu verbessern.

Die langfristige Sicherung der Fläche ist durch Mahd einmal pro Jahr vorzunehmen. Die Mahd der Flächen sollte Ende Juli/Anfang August erfolgen. Das Ausbringen von mineralischem oder biologischem Dünger sowie der Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln sind nicht statthaft.

Durch eine regelmäßige Mahd und Mähgutberäumung ist eine Vegetation des offenen Freilandes zu erhalten, um die Blickbeziehungen zur Anklamer Landwehr zu gewährleisten.

Für die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland ist eine Graseinsaat mit Regio-Saatgut mit hohem Krautanteil vorzunehmen.

Die Maßnahme liegt in der Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstück 225/12.

3.2 Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen der bebaubaren Grundstücke/privaten Grünflächen

Verbleibende Freiflächen auf den Grundstücken sind zu begrünen. Die Pflanzungen sind mit standortgerechten, überwiegend einheimischen Gehölzen, auszuführen. Die Begrünung von Freiflächen z. B. im Bereich von Stellplatzanlagen ist mit Bodendeckern als geschlossene Pflanzung zu bepflanzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Für das Anpflanzen von Gehölzen auf den Freiflächen der jeweiligen Grundstücke sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume	Sträucher:
Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Carpinus betulus (Hain-Buche) Betula pendula (Sand-Birke) Tilia cordata (Winter-Linde) Quercus robur (Stiel-Eiche) Quercus rubra (Rot-Eiche) Sorbus aria (Mehlbeere) Sorbus torminalis (Elsbeere)	Cornus alba (Hartriegel) Cornus florida (Blumenhartriegel) Ribes divaricatum (Stachelbeere) Ligustrum ovalifolium (Liguster) Lonicera tartarica (Heckenkirsche) Syringa chinensis (Flieder) Viburnum lantana (Schneeball)

Gehölze zur Fassadenbegrünung:

Hedera helix (Efeu)
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' (Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Lonicera in Arten (Geißblatt)

Bodenbedeckende Sträucher:

Cotoneaster microphyllus 'Cochleatus' (Immergrüne Zwergmispel)
Cotoneaster dammeri 'Eichholz' (Felsenmispel)
Berberis candidula (Immergrüne Kissenberberitze)
Berberis thunbergii 'Atropurpurea Nana' (rotblättriger Sauerdorn)
Potentilla fruticosa 'Goldteppich' (Fünffingerstrauch)
Rosa nitida (Glanzrose)

Die Baumpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Anpflanzung 3-mal verpflanzter Hochstämme mit Drahtballen, Stammumfang 16 bis 18 cm.

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Anpflanzung von Sträuchern der Pflanzgüte 2-mal verpflanzter Strauch je nach Art der Sortierung 60/100, 100/125 und 125/150.

Anpflanzung von Bodendeckern der Pflanzgüte Containerpflanze, 30 bis 40 cm hoch. Die Bodendecker sind in einer Pflanzweite von mindestens 4 Stück/m² zu pflanzen.

Die Fassadenpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Anpflanzung von Kletterpflanzen der Pflanzgüte 2-mal verpflanzter Strauch mit Topfballen.

Rasenansaat:

Für die Begrünung der Freiflächen mit Rasenansaat ist folgende Rasenmischung zu verwenden: Landschaftsrasen mit Kräutern RSM 7.1.2, 0 bis 3 Schnitte pro Jahr.

3.3 Bepflanzung der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an der OVP 49 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Übernahme aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan Verkehrsanbindung Anklam Ost

Für die Bepflanzung an der Kreisstraße OVP 49 „Lilienthalring" liegt ein Begrünungsplan aus dem Jahre 1994 für die bereits fertig gestellte Straße vor. Die landschaftsplanerische Zielstellung des Begrünungsplanes besteht neben der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der Einbindung des Straßenkörpers in das Orts- und Landschaftsbild. Vor allem durch die Bepflanzung der Böschungen im Brückenbereich soll der Eingriff in das Landschaftsbild gemildert werden.

Der Begrünungsplan sieht in der Vorzugsvariante (Variante 1) die Eingrünung durch die Anlage von Feldgehölzhecken gemäß Pflanzplan vor. Die ebenfalls im Pflanzplan dargestellte Variante 2 der Begrünung sieht anstelle der Anlage von Feldgehölzhecken die Pflanzung einer einreihigen Baumreihe in Teilbereichen vor (von 0+500 bis zum Böschungsbeginn und vom Böschungsende der Brücke bis 2.170.000). Alle anderen Pflanzmaßnahmen bleiben wie bei Variante I.

Für die Anlage der Feldgehölzhecken sind nur einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. Pflanzdichte, Pflanzgröße und Art der Gehölze sind entsprechend der Pflanzschemata auszuführen.

Die Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstück 225/12.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen einer Feldgehölzhecke sind mit Sträuchern, Heistern und Überhältern folgender Arten zu bepflanzen:

Bäume I. Ordnung	Bäume II. Ordnung
Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hain-Buche) Prunus avium (Vogelkirsche) Sorbus aucuparia (Eberesche)	Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Tilia cordata (Winter-Linde) Quercus robur (Stiel-Eiche)

Sträucher

Corylus avellana (Hasel)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rubus fruticosus (Gemeine Brombeere)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Die Gehölzpflanzung ist wie folgt auszuführen:

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher ist entsprechend Pflanzplan durchzuführen. Die Konturen der Pflanzungen sind vor Ort weich auszurunden. Bäume sind in Baumgruppen in die Strauchpflanzung einzupassen. Für eine Baumgruppe ist je eine Baumart zu verwenden. An der vorgesehenen Pflanzstelle für Bäume entfällt je ein Strauch. Diese Gehölze sind in die Randbereiche (Ausrundungen) zu pflanzen.

Der Abstand der Bepflanzung zum befestigten Fahrbahnrand soll 3,00 m betragen.

Die Bäume sind als Hochstämme, 3-mal verpflanzt mit Stammumfang 14 cm bis 16 cm zu pflanzen.

Es sind 2-mal verpflanzte Sträucher ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm hoch bzw. Heister 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 250 cm hoch zu verwenden. Als Überhälter werden Hochstämme, 3-mal verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 14 bis 16 cm gepflanzt. Es ist eine Pflanzenverankerung mittels Baumpfählen vorzusehen.

Wird die Variante 2 der im Begrünungsplan ausgewiesenen Bepflanzung ausgeführt, ist anstelle der Baum- und Strauchpflanzung die Pflanzung einer einreihigen Baumreihe vom angegebenen Standort bis zum Böschungsbeginn der Brücke und vom Böschungsende der Brücke bis zum angegebenen Standort vorzunehmen. Der Abstand der Bäume in der Reihe beträgt 10 m. Der Abstand zur Böschungsaußenkante (Straßengraben) beträgt 1,50 m; der Platzbedarf für die Bäume ab Böschungsaußenkante beträgt mindestens 4,00 m.

Für die Baumpflanzung ist Acer platanoides (Spitz-Ahorn), 3-mal verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm, Kronenansatz 2,00 m zu verwenden.

Die Gehölzpflanzung ist vor Wildverbiss durch Schutzmanschetten zu schützen.

Die Flächen zwischen den Gehölzpflanzungen sind von Steinen, Unrat u. ä. zu räumen und einmal im Jahr, Mitte bis Ende August, zu mähen.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine zweijährige Entwicklungspflege für die Pflanzung vorzusehen.

3.4 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB)

- Kompensationsmaßnahmen

3.4.1 Grabenverschlüsse in den Peendammer Wiesen und Anklamer Wiesen in den Naturschutzgebieten „Unteres Peenetal" und „Peenetal von Jarmen bis Anklam"

Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes sind Grabenverschlüsse in den Peendammer Wiesen und Anklamer Wiesen in den Naturschutzgebieten „Unteres Peenetal" und „Peenetal von Jarmen bis Anklam" vorgesehen. Durch das Verschließen von Gräben erfolgt eine Grundwasseranreicherung.

Die Zielstellung der Maßnahme besteht darin, die Grundwasserversorgung des Gebietes zu verbessern und die Grundwasserstände zu stabilisieren. Langfristiges Ziel ist es, ein wachsendes, hinreichend mit Grundwasser versorgtes Durchströmungsmoor wieder zu aktivieren.

Zwei der drei geplanten Grabenverschlüsse befinden sich im Bereich der Peendammer Wiesen nördlich von Anklam und am Nordufer der Peene. Der dritte Grabenverschluss befindet sich östlich von Anklam im Bereich der Anklamer Wiesen und am Südufer der Peene.

Die zwei Gräben in den Peendammer Wiesen befinden sich in der Gemarkung Anklam-Peendamm, Flur 1, Flurstücke 134/2 und 156. Das Flurstück 134/2 befindet sich im Eigentum der Hansestadt Anklam. Das Flurstück 156 befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft.

Der Graben in den Anklamer Wiesen befindet sich in der Gemarkung Anklam, Flur 6, Flurstück 64. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft.

Zu gegebener Zeit ist für die als Ersatzmaßnahme geplanten Grabenverschlüsse außerhalb des Plangebietes ein Antrag auf Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung beim Wasser-und Schifffahrtsamt Stralsund zu stellen.

Für die Veränderung oder teilweise Beseitigung und Zerstörung der archäologischen Fundstätten Anklam Fundplatz 5 (Grabenmündung auf Flurstück 134 der Flur 1, Gemarkung Anklam-Peendamm) und Anklam Fundplatz 45 (Flurstück 156, Flur 1, Gemarkung Anklam-Peendamm) ist für die Ausbaggerung von Füllboden für die Grabenverschlüsse gem. § 7 DSchG M-V eine vorherige denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

3.4.2 Anpflanzung einer mehrreihigen Feldgehölzhecke in der Gemarkung Bugewitz, Flur 7, Flurstücke 94/1, 95/7 und 98/4

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Heckenstrukturen entlang landwirtschaftlich genutzter Wege in der Gemarkung Bugewitz. Die geplante Maßnahme erhöht die Strukturvielfalt im ackerbaulich genutzten Landschaftsraum und soll die Folgewirkungen der Flächenversiegelungen kompensieren. Es erfolgt eine Ergänzung der vorhandenen Heckenstrukturen im betreffenden Landschaftsraum.

Es ist die Pflanzung folgender Heckenabschnitte auszuführen:
Flurstück 94/1: 325 m 7-reihige Feldgehölzhecke, 13 m breit, Flurstück 95/7: 80 m 7-reihige Feldgehölzhecke, 13 m breit, Flurstück 98/4: 50 m 3-reihige Feldgehölzhecke, 7 m breit.

Die Maßnahme wird in der Gemarkung Bugewitz, Flur 7, Flurstücke 94/1; 95/7 und 98/4 durchgeführt.

Artenliste der Gehölzanpflanzungen:

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Salix alba (Silber-Weide), Salix caprea (Sal-Weide), Salix viminalis (Korb-Weide), Salix cinerea (Grau-Weide), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Die Pflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 5 bis 7 Pflanzen einer Art. Es sind 2-mal verpflanzte Sträucher ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm hoch bzw. Heister, 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch zu verwenden. Der Reihenabstand beträgt jeweils 1,50 m und der Außenabstand zur letzten Pflanzreihe 2,00 m.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine zweijährige Entwicklungspflege für die Pflanzung vorzusehen.

3.4.3 Renaturierung eines Solls in der Gemarkung Bugewitz, Flur 4, Flurstück 101/2

Das Soll befindet sich in der Gemarkung Bugewitz. Das Flurstück 101/2 befindet sich im Eigentum der Hansestadt Anklam, die Teilfläche ist 4.882 m² groß.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung von natürlichen Uferstrukturen mit Tiefen-, Flachwasser- und Sumpfzonen.

Gegenwärtig ist der Renaturierungsbereich stark verlandet bzw. verschlammt und mit Röhrichten zugewachsen und verbuscht. Das Soll weist nur noch eine sehr geringe Wasserfläche auf, im Sommer fällt die Fläche weitestgehend trocken.

Im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme ist eine Fläche von ca. 1.200 m² vom vorhandenen Bewuchs großflächig zu beräumen und auszubaggern, so dass ein wasserführendes Biotop entsteht. Der im Randbereich vorhandene Gehölzbestand (Eichen, Erlen, Weiden etc.) sowie die Uferröhrichte sind zu erhalten. Eine zusätzliche Neupflanzung erfolgt nicht.

Flachwasserbereiche sollen an Tiefwasserbereiche, die einen Mindestwasserstand von 1,50 bis 2,00 m im Winterhalbjahr garantieren, angrenzen.

Die Uferzonen sind flach mit Böschungsneigungen 1 : 5 und 1 : 10 entsprechend den Geländeschnitten zu gestalten.

Bei der Ausbaggerung sind die Bestimmungen des DSchG M-V und die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

3.4.4 Anpflanzung von Feldgehölzen mit einem Sukzessionsflächenanteil von 30 % in der Gemarkung Anklam, Flur 11, Flurstück 51/41 (Teilfläche)

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Pflanzung von Feldgehölzen mit einem Sukzessionsflächenanteil von 30 % auf einer ehemaligen Ödlandfläche. Die Pflanzung ist stufig aufzubauen aus Sträuchern, Heistern und Hochstämmen. Vor Beginn der Bepflanzung ist die Fläche von Bauschutt und Betonteilen zu beräumen.

Die Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Anklam, Flur 11, Flurstück 51/41 (Teilfläche).

Artenliste der Gehölzanpflanzungen:

Bäume I. Ordnung (Anteil ca. 25 %)	Bäume II. Ordnung (Anteil ca. 25 %)
Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hain-Buche) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Sorbus aucuparia (Eber-Esche) Malus sylvestris (Wild-Apfel)	Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde)

Großsträucher (Anteil ca. 40 %)

Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Salix viminalis (Korb-Weide)

Die Pflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 5 bis 7 Pflanzen einer Art. Es sind 2-mal verpflanzte Sträucher ohne Ballen 3 bis 4 Triebe 60 bis 100 cm hoch bzw. Heister 2-mal verpflanzt ohne Ballen 150 bis 200 cm hoch zu verwenden. Der Pflanzabstand der Sträucher bzw. Heister beträgt 1,0 x 1,0 m bzw. 1,5 x 1,5 m. Als Überhälter werden Hochstämme 3-mal verpflanzt mit Drahtballen Stammumfang 12 bis 14 cm gepflanzt.

Neben der Fertigstellungspflege ist eine zweijährige Entwicklungspflege vorgesehen.

3.5 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.5.1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sowie sich auf dem Gelände befindlichen Amphibien (überwinternde bzw. übersommernde Knoblauchkröten) sind die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Laichperiode der Knoblauchkröte unter Beachtung von Brut- und Fortpflanzungszeiträumen durchzuführen.

Die Einhaltung dieses Zeitfensters (März bis April) gewährleistet auch den Schutz von ggf. auf dem Gelände sich in ihren Sommerquartieren aufhaltenden Amphibien. Sind aus technologischen Gründen nur andere Bauzeiten möglich, so ist durch das Aufstellen von Amphibienleit- und -fangeinrichtungen um das Vorhabengebiet ab April sicherzustellen, dass die Tiere nach dem Ablaichen nicht auf diese Fläche einwandern können.

3.5.2 Einrichten einer Pufferzone um das vorhandene Soll

Das im Plangebiet liegende lang gestreckte Kleingewässer ist mit einer 20 m breiten Pufferzone zu umgeben, die von der Bebauung und jeglichen Schadstoffeinträgen freizuhalten ist. Am Rande dieser Zone ist eine stationäre, einseitig in Richtung Gewässer übersteigbare Amphibienleiteinrichtung aufzustellen, um die Abwanderung der Amphibien nach dem Laichen nach Süden in das angelegte extensiv genutzte Grünland und die dahinter liegende Alte Landwehr zu lenken. Zwischen dem Gewässer und der alten Landwehr sollten naturnahe Verbindungen für Zu- und Abwanderung bestehen bleiben. Die Mulch-Mahd des Pufferstreifens um das Soll ist zum Schutz der Amphibien erst ab 01. Oktober zulässig.

3.5.3 Einsatz UV-armer Beleuchtung

Die Beleuchtung des Industriegebietes sowie aller künftig anzusiedelnden Vorhaben ist so gering wie möglich zu halten. Dabei sind nur Lampen mit geringem UV- und Blaulichtanteil mit einem warmweißen Licht mit einer Farbtemperatur kleiner 3.000 Kelvin zulässig. Eine indirekte Beleuchtung ist anzustreben.

3.5.4 Einleiten von sauberem Regenwasser in das vorhandene Soll

Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes des Amphibienlaichgewässers und als Ausgleich für die verminderten Niederschlagszuflüsse durch die Versiegelung des Industriegebietes ist ein Teil des auf dem Industriegebiet aufgefangenen Regenwassers – ggf. nach einer Vorklärung – dem Gewässer wieder zuzuführen. Hierzu sind direkte Einleitungen wie auch indirekte über angrenzende Sickergruben möglich, von denen die unterirdische Fließrichtung in Richtung des Kleingewässers weist.

3.5.5 Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung

Eine einseitig in Richtung Gewässer übersteigbare Amphibienleiteinrichtung an der Grenze zur versiegelten Fläche ist zu errichten. Zwischen dem Gewässer und an der alten Landwehr sind die naturnahen Verbindungen für Zu- und Abwanderung zu erhalten.

3.5.6 Anlegen von Kies- und Kleingeröllhaufen im Grünlandstreifen

Als Ersatz für die verlorengehenden Sommer- und Überwinterungslebensräume der Knoblauchkröte auf den Ackerstandorten in der Nähe des Kleingewässers sind in dem südlich angrenzenden, neu zu entwickelnden Extensivgrünland 3 - 4 jeweils ca. 15 bis 20 m² große, 60 bis 80 cm hohe Kies- und Kleingeröllhaufen anzulegen, in denen sich die Knoblauchkröten nach dem Ablaichen eingraben können. Eine Pflege ist mittelfristig nicht notwendig, ein vollständiges Zuwachsen, insbesondere ein Verbuschen ist jedoch zu verhindern.

4 Zuordnungsfestsetzungen für die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Maßnahmen
(§ 9 Ab s. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB)

4.1 Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Festsetzungen durch Text Punkte I 3.1.1, I 3.1.2 und I 3.4.1 bis I 3.4.4) sowie der Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (Festsetzungen durch Text Punkte I 3.5.2, I 3.5.5 und I 3.5.6) sind den Eingriffsflächen des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1-2006 zugeordnet. Die Maßnahmen dienen dem Eingriffsausgleich des Industriegebietes.

4.2 Die zur Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna anfallenden Kosten entfallen zu 95 % auf die Industriegebietsflächen.

4.3 Die zur Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna anfallenden Kosten entfallen zu 5 % auf die öffentliche Erschließung.

4.4 Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt nach § 4 der Satzung der Hansestadt Anklam zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis 135 c BauGB.

4.5 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch die Vorhabenträger sind in den städtebaulichen Verträgen zwischen den Vorhabenträgern und der Hansestadt Anklam zu verankern.

5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind im nördlichen Plangeltungsbereich in einem Abstand von 200 m zur vorhandenen Biogasanlage und im südlichen Plangeltungsbereich in einem Abstand von 315 m zur vorhandenen Milchviehanlage eine gemäß Punkt 1.2 ausnahmsweise zulässige Errichtung von Wohngebäuden für Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für ihr Zusammenwohnen mit der industriellen Nutzung separat zu errichtende Bürogebäude in den in der Planzeichnung mit (A) und (B) gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

Geruchsempfindliche Nutzungen sowie Lebensmittelproduktionsanlagen sind in den mit (A) und (B) gekennzeichneten Flächen ebenfalls auszuschließen.

5.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur Betriebe und gewerbliche Anlagen zulässig, für deren immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel ausschließlich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm verbindlich sind. Im Industriegebiet dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht jeweils max. 70 dB (A) nicht überschreiten.

II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

1.1 Dächer:

- Dächer aus Blech-, Stahl- oder Aluminiumprofilen sind mit Farbbeschichtungen zu versehen.
- Spiegelnde Dacheindeckungen sind unzulässig.

2 Werbeanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur zulässig:

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Die Stätte der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die baulichen Anlagen, an oder in denen die Leistung erbracht wird.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

Blendwirkungen durch Werbeanlagen auf die Bahnstrecke sind unzulässig.

Werbung ist nur für die im Industriegebiet ansässigen Firmen gestattet.

- Sammelwerbeanlagen an den gekennzeichneten Standorten (innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Werbeanlagen sind auch an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zulässig. Die Höhe von Werbepylonen ist bis maximal 8,00 m zulässig. Die Grundfläche je Werbeanlage darf 5 m² nicht überschreiten.

3 Grundstückseinfriedungen

Grundstückseinfriedungen aus geschlossenen Mauern, Blech oder Kunststoffplatten sind unzulässig.

Die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist bis zu 2,00 m zulässig.

4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1 Belange der Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2006 sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmerkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Im Planbereich befinden sich archäologische Fundstätten. Diese sind gem. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V geschützte Bodendenkmale.

Durch das Vorhaben sind Bodendenkmale Anklam Fundplatz 1 (Landwehr), 75 und 92 (im Westteil des Plangebietes) sowie 155 (in der Nordecke des Plangebietes) betroffen.

Vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind darüber hinaus Verdachtsflächen festgestellt worden, auf denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann.

In der der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 23.07.2008 anliegenden Karte kennzeichnet

- die Farbe **Rot** Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung – auch der Umgebung – gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.
- die Farbe **Blau** Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].
- die **blaue Schraffur** Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Voraussetzungen durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).

Die Bodendenkmale (flächige Ausdehnung) sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Die Veränderung oder Beseitigung dieser Bodendenkmale ist gemäß § 7 Abs. 1 oder 6 DSchG M-V genehmigungspflichtig.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss daher die fachgerechte Bergung und Dokumentation (Ausgrabung) der betroffenen Teile dieser Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1998, GVOBl. MV Nr. 1 1998 Seite 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis: Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, Demminer Straße 71 - 74, 17389 Anklam bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, im Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006, GVOBl. M-V S. 576) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2 Belange der Abfallwirtschaft

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis (Abfallsatzung) dem Anschluss- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die Gewerbegrundstücke daher gemäß § 5 Abs. 1 Abfallsatzung anzumelden.

Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen zu sichern und es sind ggf. Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmüllsammelgefäßen vorzusehen. Bei der Planung von Straßennebenanlagen, wie Geh- und Radwege, sollte die Regelung der Abfallsatzung Berücksichtigung finden, wonach die Grundstücksbesitzer das Restmüllgefäß am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellen müssen. Hinsichtlich zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der Entsorgungsgesellschaft empfohlen.

Bei der Planung von Wendeanlagen mit einem Durchmesser von 18 m ist darauf zu achten, dass zusätzlich ein 2 m breiter störungsfreier Rand (Freiraum) an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge vorhanden sein muss.

Bei der Abfallentsorgung sind die Forderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung einzuhalten. Hier gilt die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 27 Müllbeseitigung. Dabei geht es insbesondere um die bauliche Gestaltung der Straßen hinsichtlich einer Wendemöglichkeit. Hinsichtlich weiterer zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der Entsorgungsgesellschaft empfohlen.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12 vom 05.12.2000 S. 4 ff., ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern - Greifswald zu beziehen.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§16 Unfallverhütungsvorschrift VBG 126).

Bei der Errichtung von Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße sind diese nach der "Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Erschließung (RAS-E)" so anzulegen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Das bedeutet, dass zum indest Wendeplätze mit einem Durchmesser von 18 m angelegt werden müssen.

3 Belange der Altlasten

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem StALU Vorpommern (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern - Greifswald abzustimmen.

4 Belange des Kataster- und Vermessungsamtes

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich die Aufnahmepunkte 001, 002, 003, 012 und 013 des Kataster- und Vermessungsamtes, deren Erhalt gesichert werden muss, da diese Punkte gesetzlich geschützt sind. Diese Festpunkte dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht, und er muss dieses ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen.

5 Belange des Gesundheitsamtes

Immissionsschutz

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die bauliche Planung der DIN 18005 - Beiblatt 1 sind in Anbetracht der industriellen und gewerblichen Ansiedlung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Durch die Betreibung von Gewerbe darf die Einwirkung von Lärm zu keiner Gefährdung, erheblichen Benachteiligung oder erheblichen Belästigung führen.

Die in der VDI-Richtlinie 2058 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) enthaltenen Immissionswerte sind zu beachten.

Es wird seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der vorhandenen Siedlungsstruktur Richtwerte für die Geräuschimmission eingehalten werden müssen.

6 Belange der Telekom

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG, T-Com ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Bei Baumaßnahmen in allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen. Bei der Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen ist die DIN 1998 zu berücksichtigen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom, T-Com, TI NL NO, Rs.PTI 21, Team FS, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, E-Mail: Ti-NI-No-Pti-21-Fs@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI, NL Nordost, Ressort PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmt die Deutsche Telekom AG nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erheblicher Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

7 Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV §§ 68 ff. ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über sein Eigentum.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet/geht durch ein Gelände, worüber dem Munitionsbergungsdienst (MBD) keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Sollten dennoch Fragen auftreten, steht Herr Zschiesche, Tel. 038379 20316 oder ein Vertreter zur Verfügung.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

8 Belange des Landesamtes für innere Verwaltung

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Aufnahmepunkte des Kataster- und Vermessungsamtes sind zu schützen.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist für weitere Planungen und Vorhaben zu beachten.

9 Hinweise zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebiete (A) und (B) können mögliche Geruchsbelästigungen durch die vorhandenen Anlagen der Biogasanlage und der Milchviehanlage, die an den Plangeltungsbereich angrenzen, nicht ausgeschlossen werden.

Dauerarbeitsplätze innerhalb von Betriebsgebäuden und/oder im Freien sind in möglichst großen Abständen zu den vorhandenen Anlagen der Biogasanlage und der Milchviehanlage anzuordnen.

10 Allgemeine Hinweise für grünordnerische Maßnahmen

Während der Arbeiten sind die Normen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS-LP 4 (Teil Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) konsequent einzuhalten.

Der Schutz des Oberbodens ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 vorzunehmen.

Der Boden ist gemäß DIN 18915 vorzubereiten.

Die Qualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom BDB, entsprechen.

Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland" haben.

Bei der Anlage der Rasenflächen sind die Richtlinien der DIN 18917 („Rasen") maßgebend und zu beachten.

11 Hinweise zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Zur weiteren Sicherstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mindestens ein 3-jähriges Monitoring im Rahmen der Überwachung nach § 4 c Baugesetzbuch erforderlich. Dabei ist neben dem Effekt der bereits vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen, ob zum Schutz der betroffenen Arten für das Vorhaben weitere Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Amphibienzäune) oder sind ggf. entsprechend geeignete Pflegemaßnahmen abzusichern.

12 Hinweise zu den Stellungnahmen der Bahn

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Stellungnahmen der Bahn von verschiedenen Fachbehörden eingegangen.

Es wird auf die Stellungnahmen

- des Eisenbahn-Bundesamtes, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin vom 30.04.2010,
- der DB Services Immobilien GmbH, Caroline-Michaelis-Straße 5 – 11, 10115 Berlin vom 22.07.2008 und vom 18.05.2010 sowie
- des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 10.07.2008 und vom 10.05.2010

verwiesen. Die genannten Stellungnahmen sind der Begründung als Anlagen (Anlage 2 bis Anlage 6) beigefügt.

13 Hinweise zur Sicherung der Löschwasserversorgung

Im Zuge der Gewährleistung einer sicheren Brandbekämpfung und damit der Realisierung der Forderungen des § 2 Buchstabe c des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) ist der Bereitstellung von Löschwasser in einer ausreichenden Höhe, gemäß den Richtwerten der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 (Technische Regeln des DVGW über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung vom Februar 2008) sicherzustellen.

Aus den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur baulichen Beschaffenheit der künftigen Gebäude lassen sich keine abschließenden Rückschlüsse auf eine mögliche Gefahr der Brandausbreitung ziehen, so dass von der größtmöglichen Gefahr der Brandausbreitung auszugehen und damit ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h sicherzustellen ist.

Bereits jetzt, spätestens mit Beginn der Realisierung der Maßnahme muss berücksichtigt werden, dass die maximal zulässigen Entfernungen zwischen den Objekteingängen und den Löschwasserentnahmestellen

a) 300 m zu offenen Löschwasserentnahmestelle und
b) 80 bis 100 m zu Hydranten

nicht überschritten werden.

Kann die sich aus der geplanten Bauweise der Gebäude und dem Arbeitsblatt W 405 geforderte Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserversorgung abgedeckt werden (Bestätigung des zuständigen Trägers bzw. Betreibers des Leitungsnetzes notwendig), kann das Löschwasser auch durch

- Wasserbehälter nach DIN 14230 (Zisterne),
- Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung,
- Feuerlöschteich(e) nach DIN 14210,
- Entnahmestelle(n) aus öffentlichen, wasserführenden Gewässern mit vorbereitetem Löschwassersauganschluss gemäß DIN 14244

vorgehalten oder eine Kombination der Varianten realisiert werden.

Ersatzmaßnahmen sind nach Absatz 7 des Arbeitsblattes W 405 möglich. Diese Ersatzmaßnahmen sind standortbezogen festzulegen.

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung konkreter Bauvorhaben sind die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden bzw. resultierenden erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser zu planen und zu realisieren. Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr sollten dazu vorgenommen werden.

14 Hinweise zur Planung und Ausführung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Erschließungsleistungen

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung konkreter Bauvorhaben sind auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und -systeme zu planen und auszuführen.

Für die zukünftige innere Erschließung des Plangebietes können erst nach dem Vorliegen entsprechender Bedarfsfeste im Rahmen von konkreten Objektplanungen die erforderlichen Leitungssysteme zur Ver- und Entsorgung geplant, vorbereitet und realisiert werden.

Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Leitungssysteme können durch die Versorgungsträger erst nach Vorliegen konkreter Angaben erfolgen.

Eine weitere verkehrliche Erschließung von Flächen innerhalb des Plangebietes kann ebenfalls erst nach Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs erfolgen. Es ist zu beachten, dass bei der Anlage von Zugängen und Zufahrten auf den Grundstücken die Belange der „Richtlinie für die Feuerwehr auf Grundstücken" (Fassung August 2006) Berücksichtigung bei der Planung und Realisierung finden.

15 Belange des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung (Luftfahrtbehörde)

Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Bereich, der zur Sicherstellung des am Flugplatz Anklam stattfindenden Flugbetriebes von Bauhöhenbeschränkungen betroffen ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt die Bauhöhenbeschränkung 45 m, bezogen auf die Höhe des Flugplatzbezugspunktes. Unter Berücksichtigung der Flugplatzhöhe liegt die Höhenbeschränkung bei 50,50 m über NN. Die Höhenbeschränkung gilt sowohl für Bauwerke und bauliche Anlagen als auch für sonstige Hindernisse, zum Beispiel Baukräne oder auch Bäume.

Sofern diese Höhe nicht überschritten wird, bestehen aus luftfahrtbehördlicher Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Sollte im Einzelfall, zum Beispiel durch Schornsteine, Antennenaufbauten, Baukräne, die o. g. Höhe überschritten werden, ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens eine Stellungnahme bzw. Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde erfolgt dabei gemäß § 31 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz aufgrund einer (gebührenpflichtigen) gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Um Beachtung und gegebenenfalls um Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird seitens des Ministeriums gebeten.

16 Beleuchtungseinrichtungen

Beleuchtungseinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

Satzung des Bebauungsplanes 1-2006 „Industriegebiet Anklam" der Hansestadt Anklam

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Anklamer Stadtkurier" am 16.05.2006 erfolgt.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

2. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2008 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2006 „Industriegebiet Anklam" der Hansestadt Anklam zu ändern.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 mit Schreiben vom 29.5.2006 beteiligt worden.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 03.07.2008 bis 04.08.2008 durchgeführt worden.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

5. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.06.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

6. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.01.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes 1-2006 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2010 bis zum 24.04.2010 während folgender Zeiten

montags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	7:00 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 1-2006 unberücksichtigt bleiben können, am 17.03.2010 in dem „Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

9. Die Stadtvertretung hat am 14.06.2012 aufgrund eines formellen Belanges den Entwurf des Bebauungsplanes 1-2006 mit Begründung erneut gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Anklam 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten

montags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	7:00 bis 12:00 Uhr		

erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 1-2006 unberücksichtigt bleiben können, am .... in dem „Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Anklam, ...

Der Bürgermeister Siegel

11. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am .... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Anklam, ...

Der Bürgermeister Siegel

12. Auf Grund einer Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde (abschließende Stellungnahme zur Änderung der Maßnahme E 2) erfolgt die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan 1-2006. Ein entsprechender Beschluss wurde durch die Stadtvertretung am 21.06.2012 gefasst.

Hansestadt Anklam, 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

13. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Anklam, 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

14. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Anklam, 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

15. Der katastermäßige Bestand am 23.07.2013 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam, 23.07.2013

Kataster- und Vermessungsamt Siegel

16. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.02.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.02.2013 gebilligt.

Hansestadt Anklam, 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

17. Die Satzung des Bebauungsplanes 1-2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Anklam, 30.04.2013

Der Bürgermeister Siegel

18. Die Satzung des Bebauungsplanes 1-2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER" am 08.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am 08.05.2013 in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER" bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 08.05.2013 in Kraft.

Hansestadt Anklam, 09.05.2013

Der Bürgermeister Siegel

Hansestadt Anklam

Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet

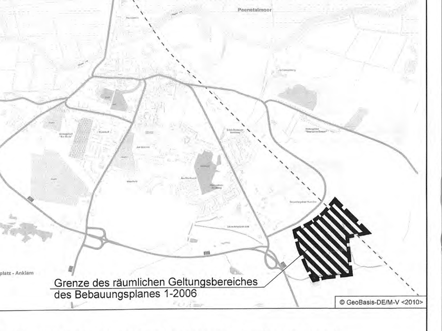

Plangrundlagen:
- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostvorpommern (Stand Juni 2011)
- Vermessung vom Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH (Stand Oktober 2005 mit Ergänzung vom April 2008)

Lagesystem: ETRS 89, UTM Zone 33; Höhensystem: HN 76

Satzung des Bebauungsplanes 1 - 2006 "Industriegebiet Anklam" - Am Lilienthalring (OVP 49) - der Hansestadt Anklam

Datum	Maßstab	Planverfasser
14.01.2013	1 : 2000	Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam Tel.: 03971 / 2066-0 - Fax: 833040

H/B = 891 / 2300 (2.05m²) Allplan 2012